

# Flexibilisierung der Wahlordnung der HSZG vom 28.04.2014 i.d.F. der Änderung vom 09.12.2020 zur Durchführung der Online-Wahlen im Sommersemester 2021

Die Anwendung der Wahlordnung der HSZG soll zur Durchführung der Wahlen im Sommersemester um folgende Regelungen flexibilisiert werden:

### § 1 Geltungsbereich

Die Wahlen werden als Urnenwahl oder als Elektronische Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere des Grundsatzes der geheimen Wahl, gewahrt werden.

Die Wahlen im SoSe 2021 finden ausschließlich als elektronische Wahl (d. h. ohne Möglichkeit der Briefwahl) statt.

§ 7 (Briefwahl) kommt nicht zur Anwendung.

§ 11 (Wahlausschreibung) Ziffer 13.

Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in § 7 besteht, kommt nicht zur Anwendung.

#### § 4 Wählerverzeichnis

Am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule (in der Hochschulbibliothek an den Standorten Zittau und Görlitz) zur Einsicht ausgelegt werden.

Das Wählerverzeichnis liegt bei der Wahlleiterin (Z I 1.02) zur Einsichtnahme aus. Anfragen auf Einsichtnahme sind vorab per E-Mail zu beantragen.

Zeitraum der Auslage des Wählerverzeichnisses: 12.05.2021 bis 14.05.2021

#### § 12 Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag muss von mindestens einer Person durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt ist. Hierbei sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben zu machen. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages ist unzulässig, sofern der Wahlberechtigte selbst vorgeschlagen wird. Bei einem Einzelwahlvorschlag ist eine Unterschrift, und bei Listenwahlvorschlägen sind mindestens fünf Unterschriften erforderlich.

Ersteller: Rektorat Freigabe: Senat Gültig ab: 21.04.2021 Seite 1 von 3

Auf die Unterstützerunterschriften wird verzichtet. Der Wahlvorschlag/die Kandidatur ist ausschließlich über QuestorPro (Modul für Gremienwahlen) einzureichen. Änderungen/Ergänzungen sowie die Rücknahme der Kandidatur kann per E-Mail bei der Wahlleiterin bis zum 19.05.2021 (Fristende Einreichung Wahlvorschläge) beantragt werden.

### § 14 Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe, bei welcher Untergliederung der Hochschule und für welche Wahlen sie wahlberechtigt sind sowie an welchem Ort sie ihre Stimme abzugeben haben.

Informationen über den Zugang zum Wahlportal erteilt die Wahlleiterin mit einem Wahlschreiben, das den wahlberechtigten vor Beginn des Wahlzeitraumes an deren Mailadresse zugehen wird.

## § 15 Gestaltung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel werden mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen oder auf andere Weise als amtlich gekennzeichnet und durch den Wahlleiter gegen unbefugten Zugriff geschützt.

Kommt nicht zur Anwendung.

# § 16 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe ist an zwei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen an jedem Standort der Hochschule durchzuführen.
- (2) Der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Er trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (3) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten untersagen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen. Er kann durch einen Aushang festgelegt werden.
  - Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel. Bereits vor Aushändigung der Stimmzettel wird erstmalig die Eintragung des Wählers im Wählerverzeichnis überprüft. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber er wählt.

Kommt nicht zur Anwendung.

HINWEIS: Elektronische Stimmabgabe 16. - 24.06.2021

§ 23 Wahlgrundsätze für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

- (1) Die Dekane, Prodekane und Studiendekane werden vom Fakultätsrat gewählt.
- (2) Für die Wahl des Dekans erstellt das Rektorat einen Vorschlag.

Je nach Stand der pandemischen Situation werden dafür gesonderte Handlungsanweisungen gegeben.

§ 24 Wahlgrundsätze für die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihrer Stellvertreter sowie des Gleichstellungsbeauftragten an Zentralen Einrichtungen

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und mindestens ein Stellvertreter werden von allen Fakultätsmitgliedern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 18 Abs. 6 gewählt. Die Wahlen sollen gleichzeitig mit der Wahl zum Fakultätsrat durchgeführt werden. Sind die Gewählten Studenten, findet die Wahl jährlich statt. Die Wahl kann als Urnenwahl oder Elektronische Wahl erfolgen.
- (2) Die Wahl eines Gleichstellungsbeauftragten an den Zentralen Einrichtungen erfolgt durch alle Mitglieder der Zentralen Einrichtungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 18 Abs. 6.
- (3) Bei diesen unmittelbaren Wahlen besteht die Möglichkeit der Briefwahl. § 7 gilt entsprechend.

Es kommt ausschließlich die elektronische Wahl ohne die Möglichkeit der Briefwahl zur Anwendung.

#### Inkrafttreten

Die Regelungen zur Flexibilisierung der Wahlordnung wurden gemäß § 13 Abs. 5 SächsHSFG im Einvernehmen mit dem Senat durch das Rektorat am 21. April 2021 beschlossen.

Zittau, den 21. April 2021

Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch

Rektor